



---

**Sachstand**

---

**Aufsicht über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

**Aufsicht über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 083/21  
Abschluss der Arbeit: 13. September 2021  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- |           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Fragestellung</b>   | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Aufsicht über die Zentralstelle für<br/>Finanztransaktionsuntersuchungen (sog. FIU)</b> | <b>4</b> |

## 1. Fragestellung

Gefragt wird, ob das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Rechts- bzw. die Fachaufsicht über die Financial Intelligence Unit (FIU) hat.

## 2. Aufsicht über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (sog. FIU)

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die sogenannte Financial Intelligence Unit (FIU), ist als Direktion X Bestandteil der Generalzolldirektion. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG).

Die FIU hat die Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 GwG). Ihre Aufgaben sind in § 28 Abs. 1 Satz 2 GwG im Einzelnen aufgeführt. Je nach Aufgabe unterliegt die FIU dabei der Fachaufsicht oder nur der Rechtsaufsicht durch das BMF.

Konkret beschränkt sich die Aufsicht des BMF über die FIU in den Fällen der § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 GwG auf die Rechtsaufsicht. Im Hinblick auf die verbleibenden in § 28 Abs. 1 Satz 2 GwG beschriebenen Aufgaben (Nr. 3, 4, 7 bis 13) unterliegt die FIU dagegen der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF.<sup>1</sup>

Somit unterliegt die FIU in Ausübung ihrer in § 28 Abs. 1 GwG geregelten Kernaufgaben, konkret der Entgegennahme und Sammlung von Meldungen nach dem GwG (Nr. 1), der Analyse einschließlich der Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen (Nr. 2) und ggf. der Weiterleitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen (Nr. 6) sowie der Anordnung von Sofortmaßnahmen, insbesondere der Untersagung von Transaktionen (Nr. 5), nur der Rechtsaufsicht.

Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit, während sich die Rechtsaufsicht auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns beschränkt. Hintergrund ist, dass die FIU in ihren Kernaufgaben fachlich unabhängig und organisatorisch unabhängig sein soll.<sup>2</sup>

\* \* \*

---

1 Vgl. dazu auch die Gesetzesbegründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ vom 17.3.2017, BT-Drs. 18/11555, Seite 139.

2 Siehe Fußnote 1 sowie die Vorgaben in Art. 32 Abs. 3 der RL (EU) 2015/849 vom 20.5.2015 (4. Geldwäscherichtlinie).